Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1048

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
IV/1 – 68070 – E – Bi 2/70

Bonn, den 21. Juli 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrar-/Finanzpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Richtlinie (EWG) des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bier

eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 120/67/EWG und der Verordnung Nr. 359/67/EWG hinsichtlich der Erstattung bei der Erzeugung, die für bestimmte in der Brauerei-Industrie verwendete Erzeugnisse gewährt wird.

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juni 1970 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorschlägen übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Richtlinie (EWG) des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bier

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in den Mitgliedstaaten geltenden Gesetzes-, Verordnungs- und Verwaltungsvorschriften bestimmen die Merkmale der Zusammensetzung und Herstellung, denen Bier entsprechen muß, und stellen besondere Regeln für seine Aufmachung und Kennzeichnung auf; diese Vorschriften sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden.

Die Unterschiede zwischen diesen Vorschriften zwingen die Bierhersteller in der Gemeinschaft, ihre Erzeugung je nach Empfängermitgliedstaat unterschiedlich zu gestalten; sie behindern daher den Warenverkehr mit Bier und wirken sich somit unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus.

Es ist deshalb erforderlich, auf Gemeinschaftsebene Regeln über die Zusammensetzung, Herstellung, Aufmachung und Kennzeichnung des Bieres aufzustellen; insbesondere ist es erforderlich, die Voraussetzungen festzulegen, unter denen besondere Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse verwendet werden müssen oder dürfen.

Die Verwendung von Saccharin bei der Bierherstellung ist gegenwärtig nicht in allen Mitgliedstaaten untersagt. Dort, wo seine Verwendung erlaubt ist, gründet sich dies bei bestimmten Bieren mit geringer Dichte auf wirtschaftliche, bei bestimmten traditionellen Bieren, die regionale Besonderheiten sind, auf technische Erwägungen. Dieses Süßverfahren wäre mit den in der Richtlinie vorgesehenen gemeinsamen Regeln unvereinbar; für die erstgenannten Biere ist deshalb ein hinreichender Anpassungszeitraum vorzusehen, der es ermöglicht, die Nachteile zu vermeiden, die sich aus einem kurzfristigen Verbot ihrer Herstellung ergeben würden; für die letztgenannten Biere sind besondere Vorschriften zu treffen, die es ermöglichen, ihre Herstellung in den Gebieten beizubehalten, in denen sie von altersher getrunken werden. In beiden Fällen sind Vorschriften vorzusehen, die den Verbraucher vom Vorhandensein des Saccharins im Bier unterrichten.

Um die Durchsichtigkeit des Marktes zu gewährleisten und den Herstellern der Gemeinschaft zu ermöglichen, auf Ebene des Gemeinsamen Marktes zu produzieren, ist es von Bedeutung, das Fassungsvermögen der gegenwärtig für die Abfüllung des Bieres verwendeten Behältnisse zu vereinheitlichen. Auf Grund bedeutender Vorräte an Behältnissen, deren Fassungsvermögen den in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften entsprechen oder dort üblich sind, die jedoch nicht die in dieser Richtlinie vorgesehenen gemeinschaftlichen Fassungsvermögen haben, läßt sich dieses Ziel jedoch nicht innerhalb kurzer Zeit verwirklichen. Es sind deshalb Übergangsregeln vorzusehen, die den endgültigen Verbrauch dieser Vorräte ermöglichen und außerdem die Unterrichtung des Verbrauchers gewährleisten.

Bestimmte Getränke können mit Bier verwechselt werden. Es muß vermieden werden, daß sie unter Bedingungen zum Verkauf angeboten werden, die geeignet sind, den Verbraucher zu täuschen und einen unlauteren Wettbewerb für die Hersteller darstellen, die den Regeln dieser Richtlinie unterworfen sind. Für diese Getränke müssen daher besondere Vorschriften vorgesehen werden.

Ohne dem Erlaß gemeinschaftlicher Bestimmungen vorzugreifen, sind Vorschriften vorzusehen, die es vermeiden, daß nationale Bestimmungen, insbesondere über die Reinheit der Lebensmittel, über Stoffe, die in Berührung mit Lebensmitteln kommen, über beim Abfüllen von zur Ernährung bestimmten Flüssigkeiten verwendete Behältnisse und über Kennzeichnung, den freien Verkehr mit Bier behindern.

Bestimmungen über Einzelheiten der Probeentnahme und über erforderliche Analysemethoden zum Prüfen der Zusammensetzungs- und Herstellungsmerkmale des Bieres sowie die Änderungen und Ergänzungen, die auf Grundlage der Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Forschung hierfür vorzunehmen sind, sind technische Durchführungsmaßnahmen; es ist daher angebracht, ihren Erlaß der Kommission zu übertragen, um das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

In allen Fällen, in denen der Rat der Kommission Zuständigkeiten für die Durchführung der im Lebensmittelbereich aufgestellten Regeln überträgt, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen des durch Beschluß des Rates Nr. 69/414/EWG vom 13. November 1969 [1]) eingerichteten Ständigen

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 291 vom 19. November 1969, S. 9

Lebensmittelausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Als „Bier" gilt ein Getränk, das durch alkoholische Gärung einer Würze aus stärke- oder zuckerhaltigen Rohstoffen, Hopfen (einschließlich Hopfenpulver und Hopfenextrakt), Hefe und Trinkwasser gewonnen wird.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle notwendigen Maßnahmen, daß Bier nur in den Verkehr gebracht werden kann, wenn es den Vorschriften dieser Richtlinie entspricht.

Artikel 3

Wird in dieser Richtlinie auf die Dichte von Bier Bezug genommen, so ist darunter die ursprüngliche Dichte im Verhältnis zum Volumen zu verstehen.

Artikel 4

1. Für die Herstellung von Bier sind nur gesunde Rohstoffe handelsüblicher Qualität zugelassen.

2. Neben Gerstenmalz oder Weizenmalz können für die Herstellung von Bier, und zwar ausschließlich zusammen mit Gerstenmalz oder Weizenmalz, nur die nachstehenden stärke- oder zuckerhaltigen Rohstoffe verwendet werden:

a) Weizen, Mais, Reis, Gerste, in ihren verschiedenen anderen Formen als Malz;

b) Saccharose, Invertzucker, Dextrose oder Glukosesirup.

3. Die Menge der in Absatz 2 Buchstaben a) und b) erfaßten Rohstoffe darf 30 % des Gesamtgewichts der verwendeten stärke- oder zuckerhaltigen Rohstoffe nicht übersteigen.

4. Abweichend von Absatz 3 gilt folgendes:

a) Saures obergäriges oder spontan gärendes Bier mit einer Dichte von mindestens 12 Grad Plato, einer Gesamtsäure von mindestens 30 Milliequivalenten NaOH je Liter und einem flüchtigen Säuregrad von mindestens 2 Milliequivalenten NaOH je Liter muß aus einer Würze hergestellt sein, die Weizen in einer Menge von mindestens 30 % des Gesamtgewichts der verwendeten stärke- oder zuckerhaltigen Rohstoffe enthalten hat;

b) Bier, das

— „Alkoholarmes Bier",

— „Bière sans alcool",

— „Birra povera in alcol",

— „Alkoholarm Bier"

genannt wird, mit einer Dichte von mindestens 7 Grad Plato, dessen Gesamtalkoholgrad durch ein darauf gerichtetes Gärverfahren oder durch nachträgliches Aussondern des ursprünglich vorhandenen Alkohols auf weniger als 1° begrenzt ist, kann aus einer Würze hergestellt sein, welche die in Absatz 2 Buchstaben a) und b) erfaßten Rohstoffe in einer Menge von mehr als 30 % des Gesamtgewichts der verwendeten stärke- oder zuckerhaltigen Rohstoffe enthalten hat.

Artikel 5

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 5 darf Bier keine anderen Zusatzstoffe als Ascorbinsäure bis zu 50 mg je Liter enthalten.

2. Erlaubt ist im Bier das Vorhandensein möglicher Spuren von Schwefeldioxyd oder als Schwefeldioxyd berechneten schwefligsauren Salzen bis zu 20 mg je Liter.

3. Zur Klärung der Würze und des Bieres dürfen in dem Maße, in dem es zur Erreichung dieses Zieles völlig unerläßlich ist, nur Stoffe mit mechanischer oder absorbierender Wirkung, proteolytische Enzyme und Tannin insoweit verwendet werden, als mögliche Spuren, die als Rückstände dieser Behandlung verbleiben, keine gesundheitsschädlichen Wirkungen haben und die organoleptischen Eigenschaften des Bieres nicht beeinträchtigen.

4. Abweichend von Absatz 1 kann jeder Mitgliedstaat für die Bierherstellung auf seinem Hoheitsgebiet die Verwendung von Saccharin unter nachstehenden Bedingungen zulassen:

a) bis zum 31. Dezember 1985 bis zu 150 mg je Liter bei Bier der in Artikel 6 definierten Kategorie III;

b) bis zu 60 mg je Liter bei obergärigen oder spontan gärenden Bieren mit einer Dichte von mindestens 11 Grad Plato, einer Gesamtsäure von mindestens 30 Milliequivalenten NaOH je Liter und einem flüchtigen Säuregrad von mindestens 2 Milliequivalenten NaOH je Liter.

5. Das Färben des Bieres darf sich nur aus dem Zusatz von Karamel (E. 150), von Farbbier, das ausschließlich aus Gerstenmalzwürze, Hopfen (einschließlich Hopfenpulver und Hopfenextrakt), Hefe und Wasser gewonnen ist, oder von sonstigen Erzeugnissen ergeben, die durch thermische Behandlung von Rohstoffen gewonnen sind, deren Verwendung zur Bierherstellung durch diese Richtlinie zugelassen ist.

6. Etwaige Trübungen oder Ablagerungen, die gewisse Biersorten als Folge des Herstellungsverfahrens aufweisen können, dürfen keine gesundheitsschädlichen Wirkungen haben und die organoleptischen Eigenschaften der betreffenden Erzeugnisse nicht beeinträchtigen.

Artikel 6

Die Dichte des Bieres, ausgedrückt in Grad Plato, muß in eine der nachstehenden Kategorien fallen:

Kennzeichen der Kategorie	Ursprüngliche Dichte
S	15,5 oder mehr
I	11,0 bis 13,5 einschließlich
II	7,0 bis 9,5 einschließlich
III	1,0 bis 4,0 einschließlich

Artikel 7

Biere, die den Artikeln 4, 5 und 6 entsprechen, dürfen nur unter der Bezeichnung „Bier", die für sie vorbehalten ist, in den Verkehr gebracht werden.

Artikel 8

1. Ab 1. Janaur 1968 darf Bier nur in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 0,25, 0,33, 0,50, 0,75 oder 1 l aufgemacht werden, wenn das Fassungsvermögen 1 Liter oder weniger beträgt.
2. Abweichend von Absatz 1 sind jedoch zulässig:
   a) die Aufmachung von Bier in Metalldosen mit einem Fassungsvermögen von 0,35 Litern;
   b) die Aufmachung von Bier im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b) in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 0,40 oder 0,80 Litern.

Artikel 9

Für das Aufmachen von Bier dürfen nur solche Materialien verwendet werden, die nicht geeignet sind, seine chemischen oder organoleptischen Eigenschaften zu verändern oder es gesundheitsschädlich zu machen.

Artikel 10

Behälter oder Etiketten, die für die Aufmachung des Bieres für den Verbraucher verwendet werden, müssen gut sichtbar, deutlich lesbar und unauslöschlich folgende Angaben aufweisen:

a) vorbehaltlich der Bestimmungen unter Buchstabe c), bei Bier mit einer Dichte, die in die in Artikel 6 definierten Kategorien S, I und II fällt, das Wort „BIER" oder „BIERE" oder „BIRRA", gefolgt von der Angabe „CAT" und dem Kennzeichen der Kategorie, der die Dichte des betreffenden Bieres entspricht; diese Angaben müssen in einheitlichen Buchstaben von mindestens 4 mm Höhe auf dem linken unteren Teil des Etikettes angebracht sein;

b) bei Bier mit einer Dichte, die in die in Artikel 6 definierte Kategorie III fällt, in einheitlichen Buchstaben von mindestens 2 mm Höhe und anderer Farbe als alle übrigen für die Kennzeichnung verwendeten Buchstaben, die Angabe „CAT III", gefolgt von einer der Bezeichnungen „EINFACHBIER", „BIERE LEGERE", „PETITE BIERE", „BIRRA MOLTO LEGGERA" oder „LICHTBIER"; diese verschiedenen Angaben müssen auf dem linken unteren Teil des Etiketts angebracht sein;

c) bei den in Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b) definierten Erzeugnissen in einheitlichen Buchstaben von mindestens 4 mm Höhe;
   - die Angabe „CAT" gefolgt von dem Kennzeichen der Kategorie, der die Dichte des betreffenden Erzeugnisses entspricht;
   - eine der nachstehenden Angaben:
     - „ALKOHOLARMES BIER",
     - „BIERE SANS ALCOOL",
     - „BIRRA POVERA IN ALCOL",
     - „ALKOHOLARM BIER";

d) bei Bier im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 die Angabe „künstlich gesüßt";

e) den Nenninhalt des Behältnisses in Litern oder Zentilitern (cl);

f) den Namen oder die Firma und die Anschrift oder den Gesellschaftssitz des Herstellers, des Abfüllbetriebes oder eines Verkäufers, wobei die angegebene Person in der Gemeinschaft ansässig sein muß.
   Wird bei in der Gemeinschaft hergestellten Bieren nur der Abfüllbetrieb und/oder der Verkäufer in Klarschrift angegeben, so muß der Hersteller in verschlüsselter Form angegeben werden, die den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem das Bier hergestellt wird, bekanntgegeben ist;

g) bei aus dritten Ländern eingeführten Erzeugnissen neben den unter den Buchstaben a) bis f) genannten Angaben auch die Angabe des Ursprungslandes.

Artikel 11

Bei der Kennzeichnung des Bieres dürfen verwendet werden:

a) die Worte „Reines Gerstenmalz", nur wenn das Bier ausschließlich aus einer Gerstenmalzwürze, Hopfen (einschließlich Hopfenpulver und Hopfenextrakt), Hefe und Wasser hergestellt ist;

b) die Bezeichnung „BOCK" und „EXPORT", nur wenn die Dichte des betreffenden Bieres für „BOCK" in die in Artikel 6 definierte Kategorie S und für „EXPORT" in die im gleichen Artikel definierte Kategorie I fällt.

Artikel 12

1. Enthält das Bier Ascorbinsäure, so ist die Verwendung der Angabe „vitaminreich" oder jeder anderen Angabe, die glauben machen könnte, daß dem Bier ein therapeutischer Wert zukommt, verboten.
2. Verboten ist auf den Behältnissen und Etiketten, mit denen das Bier den Verbrauchern angeboten wird, sowie in der betreffenden Werbung gleich welcher Art, die Verwendung von Angaben,

Bezeichnungen, Marken, Abbildungen und sonstigen bildlichen oder anderen Darstellungen, die Eigenschaften vermuten lassen, die das betreffende Bier nicht besitzt, und die aus diesem Grunde den Verbraucher täuschen könnten.

3. Getränke, die im Sinne von Artikel 1 kein Bier sind, deren organoleptische Eigenschaften jedoch denen des Bieres ähneln, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Aufmachung für den Verkauf an den Verbraucher und die Werbung für sie den Verbraucher nicht dadurch täuschen, daß sie vermuten lassen, es handele sich um Bier.

Artikel 13

Die Bestimmungen dieser Richtlinie stehen der Anwendung von Vorschriften über den Schutz der Herkunftsangaben, der Ursprungsbezeichnungen und sonstigen geografischen Bezeichnungen in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht entgegen, die in internationalen Abkommen enthalten sind, denen der betreffende Mitgliedstaat beigetreten ist.

Artikel 14

Unbeschadet ihrer gemeinschaftlichen Bestimmungen schließt diese Richtlinie nicht aus, daß die Mitgliedstaaten Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder besondere Handelsbräuche aufrechterhalten, die die Zusammensetzung oder die Aufmachung für den Handel betreffen und deren Einhaltung bei bestimmten Bieren zum Verwenden einer diesen Bieren vorbehaltenen Sonderbezeichnung berechtigt.

Artikel 15

1. Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Bier aus Gründen, die mit der Zusammensetzung, den Herstellungsmerkmalen, der Aufmachung und der Kennzeichnung zusammenhängen, weder verbieten noch behindern, wenn das Bier den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht.
2. Abweichend von Absatz 1 gilt folgendes:
   a) Mitgliedstaaten, welche die in Artikel 5 Absatz 4 vorgesehene Möglichkeit nicht in Anspruch nehmen, können das Inverkehrbringen von Bieren, bei deren Herstellung Saccharin verwendet wurde, auf ihrem Hoheitsgebiet untersagen;
   b) vorbehaltlich der Maßnahmen, die er vor dem 1. Januar 1986 treffen kann, um sich den Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 1 anzupassen, verbietet jeder Mitgliedstaat bis zu diesem Datum für auf seinem Hoheitsgebiet hergestelltes Bier die Vermarktung in Behältnissen mit anderem als bei ihm üblichen oder auf Grund seiner Rechtsvorschriften bei Inkrafttreten dieser Richtlinie zugelassenen Fassungsvermögen;
   c) jeder Mitgliedstaat kann bis zum 1. Januar 1986 das Inverkehrbringen von Bier, das in einem anderen Mitgliedstaat hergestellt und in Behältnissen aufgemacht ist, deren Fassungsvermögen auf dem Hoheitsgebiet des einführenden Mitgliedstaates nicht zugelassen sind, dann untersagen, wenn diese Fassungsvermögen nicht den in Artikel 8 Absatz 1 vorgesehenen Fassungsvermögen entsprechen;
   d) die Mitgliedstaaten können verlangen, daß die in Artikel 10 Buchstaben b) bis d) vorgesehenen Angaben in ihren jeweiligen Landessprachen abgefaßt sind.

Artikel 16

Die Einzelheiten für die Probeentnahme und die erforderlichen Analysemethoden zum Prüfen der Zusammensetzung, der Dichte und der Herstellungsmerkmale des Bieres werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 17 festgesetzt.

Artikel 17

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ständigen Lebensmittelausschuß – im folgenden „Ausschuß" genannt – von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates.
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande,

   wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden; der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.
   b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommision dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.
   c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.

Artikel 18

Diese Richtlinie gilt nicht für Bier, das zur Ausfuhr in dritte Länder bestimmt ist.

Artikel 19

1. Die Mitgliedstaaten passen ihre Rechtsvorschriften binnen eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Richtlinie den vorstehenden Vorschriften an und teilen dies der Kommission unverzüglich mit. Die so geänderten Vorschriften gelten ab (drei Jahre nach Bekanntgabe der Richtlinie) für die von diesem Zeitpunkt an hergestellten Erzeugnisse.
2. Außerdem tragen die Mitgliedstaaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie dafür Sorge, daß die Kommission von allen späteren Entwürfen wesentlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig unterrichtet wird, daß sie sich dazu äußern kann.

Artikel 20

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, den

Für den Rat

Der Präsident

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 120/67/EWG und der Verordnung Nr. 359/67/EWG hinsichtlich der Erstattung bei der Erzeugung, die für bestimmte in der Brauerei-Industrie verwendete Erzeugnisse gewährt wird

Der RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 der Verordnung Nr. 120/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1]) sowie gemäß Artikel 9 der Verordnung Nr. 359/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [2]), wird für Stärke, Kartoffelstärke, Quellmehl, Grütze und Grieß von Mais sowie Bruchreis eine Erstattung bei der Erzeugung gewährt. Voraussetzung für diese Erstattung ist jedoch bei den beiden letztgenannten Erzeugnissen ihre Verwendung in der Brauerei-Industrie der Gemeinschaft.

Auf Grund der Richtlinie über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Bier sind die Bedingungen für die Rohstoffversorgung der Brauerei-Industrie in der EWG neu zu überprüfen. Diese Bedingungen weichen gegenwärtig voneinander ab, da einige Mitgliedstaaten die Verwendung gewisser Rohstoffe mengenmäßig beschränken, während andere sie sogar verbieten. Für einige dieser Rohstoffe wird ferner eine Erstattung bei der Erzeugung gewährt. Diese Erstattung ist bei Stärke und Quellmehl nicht an eine spezielle Verwendung des Erzeugnisses gebunden; sie hängt bei Bruchreis sowie Grütze und Grieß von Mais von ihrer Verwendung in der Brauerei-Industrie ab.

Durch die obengenannte Richtlinie kann sich die gegenwärtige Lage durch regionale Änderungen in den Versorgungsmöglichkeiten für Rohstoffe verändern. Wichtig ist jedoch, daß diese Veränderung auf mittlere Sicht kein Ungleichgewicht der allgemeinen Versorgungsbedingungen hervorruft.

Durch die Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung wird der Preis für die begünstigten Rohstoffe künstlich gesenkt. Ihre Verwendung, die in den einzelnen Mitgliedstaaten auf Grund der bestehenden Rechtsvorschriften gegenwärtig unterschiedlich eingeschränkt ist, ändert sich durch die Anwendung der obengenannten Richtlinie. Daraus kann sich eine Änderung in den Bedingungen für ihre Verwendung ergeben.

Daher ist es wichtig, daß jedes dieser Erzeugnisse, nämlich Malz, Stärke, Quellmehl, Grütze und Grieß von Mais sowie Bruchreis von der Brauerei-Industrie auf Grund seiner speziellen Eigenschaften sowie des Marktpreises verwendet wird, der nicht durch mit der natürlichen Preisbildung nicht zusammenhängenden Faktoren, wie der Erstattung bei der Erzeugung, beeinflußt wird. Daher ist so vorzugehen, daß mit Anwendung der gemäß der Richtlinien über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Bier geänderten nationalen Rechtsvorschriften die Preisbedingungen für die verschiedenen in der Brauerei-Industrie verwendeten Rohstoffe ebenfalls angeglichen werden.

Dieses Ziel kann in der Weise erreicht werden, daß die Erstattung bei der Erzeugung für die Erzeugnisse, die diese Erstattung nur unter der Voraussetzung erhalten, daß sie in der Brauerei-Industrie verwendet werden, aufgehoben und die Erstattung bei der Erzeugung, die für Stärke und Quellmehl bei ihrer Herstellung gewährt worden ist, zurückverlangt wird, wenn diese Erzeugnisse in der Brauerei-Industrie verwendet werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. In der Verordnung Nr. 120/67/EWG wird Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c) gestrichen.
2. In der Verordnung Nr. 359/67/EWG wird Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b) gestrichen.
3. Die Erstattung bei der Erzeugung, die für Mais, Weichweizen und Bruchreis gewährt wird, wenn diese in der Gemeinschaft zur Herstellung von Stärke und Quellmehl verwendet werden, darf diesen Erzeugnissen bei Verwendung in der Brauerei-Industrie nicht zugute kommen.

   Die für Mais, Weichweizen und Bruchreis zur Herstellung von Stärke und Quellmehl gewährte Erstattung bei der Erzeugung wird daher zurückverlangt, wenn diese Erzeugnisse in der Brauerei-Industrie verwendet werden.

Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere das System für die Zurückverlangung der Erstattung bei der Erzeugung, wer-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2269/67

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 174 vom 31. Juli 1967, S. 1

den nach dem Verfahren gemäß Artikel 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG und Artikel 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG festgesetzt.

Artikel 3

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten von dem Tage an, von dem an die nach Maßgabe der Richtlinie des Rates vom . . . . . über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Bier geänderten nationalen Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

Diese Verordnung tritt am . . . . . in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission

Der Präsident

Begründung

1. Das vom Rat am 28. Mai 1969 beschlossene Allgemeine Programm [1]) sieht vor, daß die Kommission vor dem 1. Januar 1970 den Vorschlag einer Richtlinie über Bier vorlegt und der Rat diese Richtlinie vor dem 1. Juli 1970 erläßt. Der Vorschlag der Richtlinie wäre dem Rat fristgerecht vorgelegt worden, wenn sich nicht von Beginn der Arbeiten an die Frage gestellt hätte, welche anderen Rohstoffe als Gerstenmalz bei der Bierbereitung verwendet werden können.

Die Bierherstellung wird in Deutschland durch ein Gesetz geregelt, das auf das Jahr 1516 zurückgeht, das sogenannte „Reinheitsgebot"; danach darf Bier ausschließlich nur aus natürlichen Stoffen (Gerstenmalz, Hefe, Hopfen und Wasser) hergestellt werden. Abgesehen davon, daß diese Regelung eine Ausnahme für Weizenmalz enthält, wird sie für alles zum Verbrauch in Deutschland bestimmte Bier streng angewendet; in Bayern, woher diese Regelung stammt, wird sie auch für Biere angewandt, die zur Ausfuhr bestimmt sind.

Im Gegensatz hierzu erlauben die anderen Mitgliedstaaten, daß bei der Bierherstellung zusammen mit Gerstenmalz andere Getreideerzeugnisse, sogenannte „Rohfrüchte" verwendet werden; es handelt sich dabei im wesentlichen um nicht gemälzte Gerste und nicht gemälzten Weizen, Maisgrits, Bruchreis und Stärke von Mais, Weichweizen oder von Reis. „Rohfrüchte" werden auch in den hauptsächlichen Dritt-Erzeugerstaaten (England, USA, Dänemark, Tschechoslowakei) weitgehend verwendet. Was die Mitgliedstaaten betrifft, so ist die Verwendung von Rohfrüchten bei einigen mengenmäßig beschränkt (15 % in Frankreich mit einer Toleranz bis 30 % und 25 % in Italien) und in den BENELUX-Staaten nicht begrenzt.

2. Die Ausbeute an Auszug aus „Rohfrüchten" (und damit an Bier) ist, wenn auch unterschiedlich, höher als beim Gerstenmalz. Andererseits sind „Rohfrüchte" unabhängig von allen Interventionen billiger. Der letzte Vorteil wird zur Zeit noch wesentlich dadurch vergrößert, daß die gemeinschaftlichen Agrarbestimmungen eine Produktionserstattung vorsehen, die für Mais, Weichweizen und Bruchreis ganz allgemein zum Herstellen von Stärke und für Maisgrits und Bruchreis zur Bierherstellung gewährt wird; dagegen genießt Gerstenmalz keinerlei Preisbegünstigung.

Das Verhältnis der „Rohfrüchte" zur Gesamtmenge der Rohstoffe für die Bierherstellung liegt bei den Mitgliedstaaten ohne Deutschland zwischen 21 und 22 %; für jeden einzelnen Mitgliedstaat gelten nachstehende Mengen (1967 und 1968):

Deutschland	zwischen 1 und 2 % (ausschließlich für die Ausfuhr)
U.E.B.L.	zwischen 20 und 24 %
Frankreich	zwischen 18 und 22 %
Italien	zwischen 15 und 20 % (ausschließlich für Bruchreis)
Niederlande	zwischen 20 und 23 %.

Vorstehende Zahlen sind nationale Mittelwerte. Es muß berücksichtigt werden, daß reines Gerstenmalzbier in allen Mitgliedstaaten hergestellt wird; außerdem verlangen bestimmte Biersorten die Verwendung von „Rohfrüchten" in größerer Menge als die vorstehenden Werte angeben. Es ist jedoch festzustellen, daß in Belgien die größte Menge der für die Herstellung normaler Biere verwendeten „Rohfrüchte" 30 % nicht überschreitet.

Gerstenmalz findet seinen hauptsächlichen, wenn nicht ausschließlichen Absatz bei der Bierherstellung; die Tatsache, daß die deutsche Biererzeugung ungefähr $^2/_3$ der Erzeugung der Gemeinschaft ausmacht, muß befürchten lassen, daß eine Ausdehnung der Verwendungsmöglichkeit von „Rohfrüchten" auf die ganze Gemeinschaft, beim derzeitigen Stand der gemeinschaftlichen Preisregelung für die Rohstoffe, die Verwendung von Gerstenmalz erheblich verringern würde; dies würde unerwünschte Rückwirkungen auf die Malzerzeugung haben.

3. Die Prüfung der Unterlagen über den Handel mit Bier führt zu drei Feststellungen:

a) der innergemeinschaftliche Handel mit Bier macht nur 1,4 % der gemeinschaftlichen Erzeugung aus;

b) die Ausfuhren der Mitgliedstaaten ohne Deutschland machen etwas mehr als 70 % dieses innergemeinschaftlichen Handels aus;

c) die Einfuhren aus dritten Ländern machen etwas weniger als die Hälfte des innergemeinschaftlichen Handels aus; sie werden fast zu 80 % von anderen Mitgliedstaaten als Deutschland getätigt.

Wie vorstehend gesagt, können unter Verwendung von „Rohfrüchten" hergestellte Biere nach Deutschland nicht eingeführt werden, wo die Verwendung dieser Rohfrüchte untersagt ist. Andererseits enthält die Gesetzgebung der anderen Mitgliedstaaten als Deutschland ebenfalls Abweichungen, wenn auch weniger stark. Auch diese Mitgliedstaaten halten eine Harmonisierung auf diesem Gebiet für erforderlich.

4. Es stellt sich daher die Frage, welche Richtung der zu schaffenden gemeinschaftlichen Regelung gegeben werden soll, ohne sich von den beiden Grundprinzipien jeder Harmonisierung zu entfernen, nämlich:

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C/76/1 vom 17. Juni 1969 (Entschließung des Rates vom 28. Mai 1969 über ein Programm zur Beseitigung der technischen Hemmnisse im Warenverkehr mit Lebensmitteln, die sich aus Unterschieden in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ergeben).

a) der gesamten Industrie der Gemeinschaft zu ermöglichen, bei freier Wahl der Rohstoffe auf Ebene des Gemeinsamen Marktes unter gleichen Wettbewerbsbedingungen Waren zu erzeugen, die den Erfordernissen der öffentlichen Gesundheit entsprechen;

b) allen Verbrauchern in der Gemeinschaft zu ermöglichen, unter den in der Gemeinschaft erzeugten Waren frei zu wählen.

Die Kommission ist der Ansicht, daß bei der derzeitigen Lage eine gemeinschaftliche Regelung, die auf der ausschließlichen Verwendung von Gerstenmalz für die Bierherstellung beruht, den obigen Grundsätzen nicht entsprechen würde; sie würde auch den Realitäten einer durch Länder wie England und Dänemark erweiterten Gemeinschaft schlecht entsprechen, da in diesen Ländern die Verwendung von „Rohfrüchten" ohne Begrenzung zugelassen ist.

Andererseits erkennt die Kommission an, daß, ebenfalls bei der derzeitigen Lage, eine gemeinschaftliche Regelung, die die Möglichkeit der Verwendung von „Rohfrüchten" auf die gesamte Gemeinschaft ausdehnt, nicht vorgesehen werden kann; die Versorgungsbedingungen für die Rohstoffe sind wegen der augenblicklichen Interventionen bei den Preisen einiger dieser Stoffe verschieden. Eine zu diesen Bedingungen vorgenommene Harmonisierung hätte unbillige Auswirkungen und würde auch den beiden vorstehend dargelegten Grundsätzen nicht entsprechen. Sie würde außerdem die derzeitigen Absatzmöglichkeiten für Gerstenmalz wahrscheinlich beträchtlich ändern und so die Malzindustrie hart treffen.

Die Kommission ist daher der Ansicht, daß eine Gemeinschaftsregelung für Bier die Verwendung von „Rohfrüchten" für die Bierherstellung erlauben muß, aber nur wenn sie drei wichtige weitere Elemente enthält:

a) Annäherung der Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der Rohstoffversorgung;

   für Gerstenmalz gibt es keine Produktionserstattung; da sie nur unter kostspieligen Bedingungen für die Gemeinschaft gewährt werden könnte, muß vorgesehen werden:

   - Aufhebung der Regelung über die Produktionserstattung für Maisgrits und Bruchreis für die Bierherstellung;
   - Wiedereinziehung der Produktionserstattung bei den Brauereien, die bei der Herstellung von Stärke aus Mais, Weichweizen und Bruchreis gewährt worden ist, für die bei der Bierherstellung verwendete Stärke. Da die Brauereien in allen Mitgliedstaaten einer ständigen Verwaltungskontrolle unterliegen, kann diese Wiedereinziehung ohne Schwierigkeiten in Form einer Abgabe durchgeführt werden; technisch kann das ähnlich geschehen wie bei der Erhebung von anderen Abgaben, die für Lieferungen an jedes Unternehmen zu leisten sind.

   Die Aufhebung der derzeitigen Interventionsmaßnahmen bei den Preisen für „Rohfrüchte", deren Preise dadurch auf echte Preise zurückgeführt werden, die dem Malzpreis viel näher liegen, wird bei der Verwendung der verschiedenen Rohstoffe, die in der Gemeinschaft für die Bierherstellung benutzt werden, ein natürliches Gleichgewicht herbeiführen; dieses Gleichgewicht wird lediglich auf den Vorteilen beruhen, die die Rohstoffe in technischer Hinsicht besitzen. Die Kommission ist außerdem der Ansicht, daß die zur Zeit geltende Gemeinschaftsregelung in dem vorgesehenen Sinne zum gleichen Zeitpunkt geändert werden muß, zu dem die Richtlinie zur Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften über Bier in Kraft tritt;

b) Festsetzung eines Höchstsatzes für die Verwendung von „Rohfrüchten" in der Weise, daß
   - der geringe Nachteil von einigen cents der Rechnungseinheit pro Hektoliter ausgeglichen wird, der zuungunsten des Gerstenmalzes bestehen bleibt, wenn die Versorgungsbedingungen für die Rohstoffe auf den „echten" Preis zurückgeführt werden;
   - der Absatzmarkt, den die Brauereien zur Zeit den Malzereien bieten, nicht gefährdet wird.

   Im Hinblick auf die augenblickliche Lage in der Gemeinschaft und den bekannten Unterlagen, ist die Kommission der Meinung, daß diese Grenze auf 30 % festgesetzt werden kann.

c) Einführung einer reservierten und geschützten Benennung, die für die Kennzeichnung solcher Biere zu verwenden ist, die ausschließlich aus Gerstenmalz hergestellt sind; diese Biere sollen dadurch eindeutig von Bieren unterschieden werden, die unter Verwendung von „Rohfrüchten" hergestellt sind.

Diese Lösung, die als die beste gemeinschaftliche Lösung anzusehen ist, dürfte keine nachteiligen Folgen für die Mälzereien haben. Es ist zunächst zu berücksichtigen, daß der Preisunterschied der zwischen Gerstenmalz und anderen Rohstoffen bestehen bleibt, nur einige cents der Rechnungseinheit pro hl Bier beträgt, wenn man von Bier mit einer mittleren Dichte von 12,5° Plato ausgeht, das fast die Gesamtheit aller in der Gemeinschaft hergestellten Biere ausmacht. Wenn man weiter in Betracht zieht, daß in Deutschland eine jahrhundertalte Tradition für die Bierherstellung und den Bierkonsum besteht, ist kaum damit zu rechnen, daß die deutschen Brauereien angeregt werden könnten, ihre Methoden zu ändern; dies um so mehr, als ihre traditionellen Erzeugnisse für ihre Kennzeichnung gegenüber Erzeugnissen aus „Rohfrüchten" bevorteilt werden.

5. Was die anderen Elemente der Regelung hinsichtlich Erzeugung und Inverkehrbringen betrifft, ist die Kommission der Ansicht, daß verhältnismäßig strenge Maßnahmen getroffen werden müssen, um

a) sicherzustellen, daß das Bier der Gemeinschaft ein natürliches gesundes Erzeugnis guter Quali-

tät ist und bleibt. Der Vorschlag der Richtlinie sieht daher nur die Verwendung solcher stärke- oder zuckerhaltigen Stoffe vor, die augenblicklich tatsächlich bei der Bierherstellung in der Gemeinschaft verwendet werden. Aus dem gleichen Grunde ist die Verwendung von Zusatzstoffen praktisch ausgeschlossen; eine Ausnahme besteht nur für sehr begrenzte Fälle, in denen die Verwendung von Saccharin weiterhin erlaubt bleibt, und zwar für Biere mit geringer Dichte als Übergangsmaßnahme und für bestimmte traditionelle Biere ohne zeitliche Begrenzung, sofern die Verwendung dieses Stoffes technisch unvermeidbar ist;

b) zu gewährleisten, daß der Markt durchsichtig bleibt, und zwar einmal durch die Festsetzung von Dichte-Kategorien (die auch bei Erhebung der Verbrauchsteuern verwendet werden) und zum anderen, was die Behältnisse betrifft, durch die Festlegung der Fassungsvermögen auf Gemeinschaftsebene; im Rahmen der vollständigen Harmonisierung, die die Richtlinie vorsieht, müssen diese Fassungsvermögen nach Auslaufen einer bestimmten Übergangszeit ausschließlich verwendet werden; die Übergangszeit ist so bemessen, daß sie der betreffenden Industrie gestattet, sich zu den geringsten Kosten an die neuen Bestimmungen anzupassen;

c) durch strenge Vorschriften sicherzustellen, daß der Verbraucher genau unterrichtet wird.

6. Um die vorstehend wiedergegebene Gesamtlösung zu verwirklichen, unterbreitet die Kommission dem Rat die beiden beigefügten Vorschläge, nämlich:

a) den Entwurf einer Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bier;

b) den Entwurf einer Verordnung (EWG) Nr. . . ./70 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 120/67/EWG und der Verordnung Nr. 359/67/EWG hinsichtlich der Erstattung bei der Erzeugung, die für bestimmte in der Brauerei-Industrie verwendete Erzeugnisse gewährt wird.